

# **Satzung**

## **des**

### **"Südwestsächsischen Tumorzentrums Zwickau e.V."**

#### **Name, Sitz, Rechtsform und Zweck**

##### **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen "Südwestsächsisches Tumorzentrum Zwickau e.V.". Er hat seinen Sitz in Zwickau.
2. Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein gemäß §§ 21 ff. BGB. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verteilt keine Gewinnanteile sowie sonstige Zuwendungen an seine Mitglieder.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

##### **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Er verwirklicht sich insbesondere in der Organisation der flächendeckend und wohnortnahen Versorgung der Tumorpatienten der Region Südwestsachsen sowie deren Qualitätssicherung.

Das Tumorzentrum hat folgende Aufgaben:

- Koordination und Intensivierung von wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten auf den Gebieten Prävention, Diagnostik, multidisziplinäre Therapie, Nachsorge und Registrierung von Tumorerkrankungen.
- Förderung bzw. Verbesserung der Patientenversorgung durch Kooperation der Partner, ggf. durch Einbindung in klinische Studien.
- Organisation einer flächendeckenden und fachlich qualifizierten Diagnostik und Therapie von Tumorerkrankungen.
- Beratung für eine lückenlose Betreuung von Tumorpatienten.
- Beratung zur qualifizierten Nachsorge.
- Schaffung eines DV-gestützten Tumorregisters unter Beachtung des gesetzlich geforderten Datenschutzes.
- Beratungstätigkeit für Kliniken und Ambulanzen.

- Fortbildung aller Ärzte (Klinik, Ambulanz, freie Niederlassung) auf dem Gebiet der Onkologie.
- Beratung von Behörden in Tumorfragen.

### **§ 3**

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Stellen, die für das Gesundheitswesen, die soziale Fürsorge und die Sozialversicherung zuständig sind, mit öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 4**

1. Die Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können werden:

- das Krankenhaus "Heinrich Braun" Zwickau als Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Leipzig bzw. dessen Nachfolgeeinrichtung,
- die Krankenhäuser bzw. Nachfolgeeinrichtung in der unter § 2 definierten Region und ggf. in angrenzenden Regionen liegen,
- die Kassenärztliche Vereinigung der im § 2 definierten Region.

3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden.

4. Personen, die sich um die Krebsbekämpfung, die -forschung oder die Aufgabenstellung des Vereins Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Die Mitgliedschaft (ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitgliedschaft) wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Anzeige beim Vorstand mit der Frist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss kann dann erfolgen, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Das Mitglied ist jedoch zur Mitgliederversammlung, auf der über seinen Antrag entschieden wird, zu laden. Ihm ist auf der Mitgliederversammlung auf Wunsch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Beschlussfassung über einen Ausschluss ist jeweils 2/3-Mehrheit erforderlich.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **Einlagen, Beiträge, Stimmen**

### **§ 5**

Das Krankenhaus "Heinrich Braun" Zwickau leistet eine Einlage als Sachleistung; sie wird mit 5000 DM bewertet. Die beteiligten gemeinnützigen Krankenhäuser leisten gemeinsam eine Einlage in gleicher Höhe, aufgeteilt im Verhältnis der von ihnen betriebenen Krankbetten. Die Kassenärztliche Vereinigung leistet ebenfalls eine Einlage in gleicher Höhe.

Jeder Mitgliedsgruppe stehen höchstens 20 Stimmen zu. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **Mittelbeschaffung und Ansammlung eines Zweckvermögens**

### **§ 6**

1. Der Aufwand des Tumorzentrums soll durch Leistungen gedeckt werden, deren Kosten die Versicherungsträger übernehmen. Einzelheiten hat das Tumorzentrum mit den Versicherungsträgern festzulegen.
2. Der Verein beschafft im übrigen seine Mittel u. a. durch Zuwendungen öffentlicher und privater Förderer, z. B. Behörden, Unternehmungen oder Personen, die an der Verwirklichung seiner Ziele interessiert sind.
3. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 6, 7a der Abgabenordnung zu bilden.

## **Organe des Vereins**

### **§ 7**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 8**

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und der Vorstand des Vereins berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied darf höchstens soviel natürliche Personen entsenden, wie ihm Stimmen zustehen.

Die ordentlichen Mitglieder sollen nicht nur durch ihre Organe, sondern auch

- durch Ärzte des Krankenhauses Zwickau, die die Funktion eines Chefarztes einer Klinik bzw. eines Institutes bekleiden;
- durch die leitenden Ärzte von Kliniken und Abteilungen der Krankenhäuser der Region und
- durch Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung, die die Qualifikation eines Arztes haben,

vertreten sein.

Außerordentliche und Ehrenmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden (§ 9) oder im Verhinderungsfall von seinem 1. oder 2. Stellvertreter einberufen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.

4. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vor. Die Einladung zur Mitgliederversammlung veranlasst der Vorsitzende schriftlich mittels einfacher Postsendung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Es ist den Mitgliedern spätestens nach einem Monat in Abschrift auf Wunsch bekanntzugeben und vor der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
6. Zur Wahrung aller Fristen ist der Poststempel maßgebend.
7. Alle Erklärungen und Mitteilungen erfolgen stets schriftlich.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Genehmigung des Berichtes des abgelaufenen Wirtschaftsjahres,
  - Genehmigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres,
  - geheime Wahl des Vorstandes,
  - Beratung und Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan sowie Festlegung besonderer Aufgaben,
  - Entlastung des Vorstandes.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gem. § 5.
10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sind mehr als 2/3 aller Mitgliederstimmen erforderlich.

## **Vorstand**

### **§ 9**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter sowie 12 weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Jede Mitgliedsgruppe (KH Zwickau, Krankenhäuser der Region, Kassenärztliche Vereinigung) nominiert im Verhältnis der Stimmen gemäß § 5 ihre Vorstandsmitglieder.
2. Mindestens 10 Vorstandsmitglieder sollen Ärzte sein. Aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder wählt dann die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Dabei ist zu gewährleisten, dass jede Mitgliedsgruppe eines dieser drei Vorstandsmitglieder stellt.  
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über die Zeit hinaus bis zur Wahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung von Aufgaben und Arbeiten des Vereins,
  - die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins,
  - die Berufung des Kuratoriums (vgl. § 10),
  - die Bestellung des Vorsitzenden des Kuratoriums,
  - die Erstellung einer Geschäftsordnung.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den ersten Stellvertreter oder den zweiten Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der erste Stellvertreter nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden und der zweite Stellvertreter nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters handeln dürfen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger zu wählen ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **Kuratorium**

### **§ 10**

1. Als Gremium des Vereins wird ein Kuratorium berufen. Es setzt sich aus Personen, die sich durch Zuschüsse oder anderweitige Förderung beim Betrieb des Tumorzentrums maßgebend beteiligen, Personen wissenschaftlicher Institutionen und der Selbsthilfegruppen zusammen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Zahl der Mitglieder ist höchstens 30, mindestens vier Mitglieder sollen habilitierte Ärzte des KH Zwickau sein.
3. Dem Kuratorium gehören an:
  - der Vorstand des Vereins,
  - 8 von der Mitgliederversammlung benannte Personen,ferner sollen dem Kuratorium angehören:
  - ein Vertreter der Selbsthilfegruppen,
  - ein Vertreter der Krankenkassen.
4. Mitglieder des Kuratoriums sind auf die Dauer von drei Jahren im Amt.

5. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
  - Beratung in wirtschaftlichen Fragen,
  - Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern in den Verein und für Ehrenmitgliedschaften,
  - Mitarbeit bei der Erstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins,
  - Pflege der Beziehungen zu den an den Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Landes, des Bundes, der Wirtschaft und der Verbände im In- und Ausland.
6. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit in dieser Satzung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **Geschäftsführer des Vereins**

#### **§ 11**

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand im Rahmen eines privatrechtlichen Verhältnisses eingestellt. Ihm wird vom Vorstand eine angemessene Vergütung gewährt.
2. Der Geschäftsführer führt nach den Richtlinien des Vorstandes die Verwaltungsgeschäfte. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Vertretungsfall der erste oder zweite Stellvertreter, sind dem Geschäftsführer gegenüber weisungsberechtigt.
3. Er ist verpflichtet, einen Haushaltsplan auszuarbeiten und dem Vorstand vorzulegen.
4. Für außerplanmäßige Ausgaben ist vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
5. Er hat über die Ausgaben ordnungsgemäß buchzuführen und alljährlich sowohl einen Nachweis über das Vermögen des Vereins als auch über die Verwendung der Mittel zu erstatten. Auf Verlangen des Vorstandes hat er zwischenzeitlich Abrechnungen vorzulegen.

## **Rechnungsprüfer**

### **§ 12**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss (Vermögens- und Verwendungsnachweis) zu prüfen und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres fertigzustellen und unverzüglich dem Vorstand zu übergeben ist.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 13**

Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle ordentlichen Mitglieder des Vereins durch Einschreiben zu laden sind. Die Auflösung des Vereins kann nur durch mehr als 2/3 aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine nach den Vorschriften des § 8 Abs. 4 neu einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen dem Krankenhaus Zwickau zur ausschließlich und unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Tumorforschung zu.

### **§ 14**

Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung in Kraft.

## **Übergangsbestimmungen**

### **§ 15**

1. Der Verein beabsichtigt, die bisher geleistete Arbeit des Onkologischen Zentrums am Krankenhaus "Heinrich Braun" Zwickau gemäß den Zielen dieser Satzung fortzuführen.
2. Die Kliniken und Institute des Krankenhauses Zwickau werden durch ihre im Onkologischen Zentrum bisher tätigen Klinikonkologen in der ersten Legislaturperiode vertreten, sofern von den Chefarzten dieser Bereiche keine anderen Vorschläge zur Funktionsbesetzung erfolgen.
3. Mit Eintritt der vollen Funktionstätigkeit des "Südwestsächsischen Tumorzentrums Zwickau e.V." lösen sich das Onkologische Zentrum Zwickau und die Onkologischen Arbeitskreise auf bzw. gehen in Strukturen des neuen Tumorzentrums über.